



## MITTELVERTEILUNGS-REGLEMENT ART. 74 IVG

<p>1. GRUNDLAGE, ZWECK, GELTUNGSBEREICH</p>
<p>1.1 Das vorliegende Reglement stützt sich auf die Artikel 3, 6, 9, 12 und 15 der Statuten von <b>insieme</b> Schweiz.</p>
<p>1.2 Zweck des Reglements ist es, die Abwicklung des vom BSV eingerichteten Beitragssystems nach Art. 74 IVG <b>insieme</b>-intern verbindlich zu regeln und die Grundsätze der Mittelverteilung festzulegen. Es enthält insbesondere Bestimmungen über:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die zwischen <b>insieme</b> Schweiz und den Mitgliedervereinen sowie weiteren Partnerorganisationen abzuschliessenden Unterverträge (UV)</li><li>b) die Einrichtung und Verwendung eines Fonds Art. 74 IVG, der aus nicht verteilten Beiträgen gespeisen wird</li><li>c) die im Rahmen dieses Reglements tätige Kommission 74</li><li>d) allfällige weitere Grundsätze der Beitragsberechnung und der Verfahren zur Beitragszahlung.</li></ul>
<p>1.3 Das Mittelverteilungs-Reglement ist verbindlich für</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) <b>insieme</b> Schweiz</li><li>b) die Mitgliedervereine</li><li>c) weitere Partnerorganisationen, mit welchen <b>insieme</b> Schweiz im Auftrag des BSV UV abschliesst.</li></ul>
<p>2. UNTERVERTRÄGE (UV)</p>
<p>2.1 <b>insieme</b> Schweiz schliesst für die Gewährung und die Verwendung der Beiträge nach Art. 74 IVG mit dem BSV einen Vertrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen (VAF) ab. Dieser beinhaltet die Beiträge an <b>insieme</b> Schweiz, an die Mitgliedervereine und die weiteren Vertragspartner (Partnerorganisationen).</p>
<p>2.2 <b>insieme</b> Schweiz schliesst mit den Mitgliederorganisationen und den weiteren Partnerorganisationen einen UV ab für die von ihnen geplanten Leistungen, die Beiträge pro Leistungseinheit und die Gesamtbeträge, die maximal abgerechnet werden können.</p>
<p>2.3 Die Kommission 74 legt die Termine zur Lieferung der vertragsnotwendigen Informationen verbindlich fest. Für Unvollständigkeiten und Terminüberschreitungen werden Gebühren erhoben.</p>
<p>2.4 Die UV sind von einem Zentralvorstandsmitglied mit dem/r GeschäftsführerIn für <b>insieme</b> Schweiz und von den PräsidentInnen bzw. den GeschäftsführerInnen der Vertragspartner zu unterzeichnen.</p>
<p>2.5 Bestehen Uneinigkeiten über die Vertragsinhalte, entscheidet die Kommission 74 nach Anhörung beider Parteien. Ist eine Vertragspartei mit dem Entscheid der Kommission 74 über den Vertragsinhalt des UV nicht einverstanden, so kann sie verlangen, dass der endgültige Entscheid einem Schiedsgericht übertragen wird. Dieses besteht aus je einem/r von jeder Vertragspartei benannten SchiedsrichterIn und einer dritten neutralen Person, die die bereits benannten SchiedsrichterInnen gemeinsam bestimmen. Das Schiedsgericht befindet sich in Bern und das Verfahren regelt sich nach dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit (SR 279). Der Beschluss des Schiedsgerichtes ist endgültig.</p>

<p>2.6 Im UV wird für folgende Leistungskategorien je ein maximal abrechenbarer Beitrag (Maximalbeitrag) festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sozialberatung (Leistungseinheit: Stunden)</li> <li>• Treffpunkte (Leistungseinheit: Betreuungsstunden)</li> <li>• Blockkurse (Leistungseinheit: TeilnehmerInnenstage)</li> <li>• Tageskurse (Leistungseinheit: TeilnehmerInnenstage)</li> <li>• Semester-/Jahreskurse (Leistungseinheit: TeilnehmerInnenstunden)</li> <li>• Medien und Publikationen (Leistungseinheit: Stunden)</li> <li>• Leistungen zur Unterstützung und Förderung der Eingliederung Behinderter LUFEB (Leistungseinheit: Stunden)</li> </ul>
<p>2.7 Im Rahmen der Maximalbeiträge pro Leistungskategorie besteht für jede tatsächlich erbrachte und beitragsberechtigte Leistung Anspruch auf einen IV-Beitrag pro Leistungseinheit.</p> <p>Der IV-Beitrag pro Leistungseinheit wird im UV für jede Leistungskategorie einzeln festgelegt. Die Menge der erbrachten Leistungseinheiten wird im Reporting erfasst. Aus Menge und IV-Beitrag pro Leistungseinheit errechnet sich der effektive Anspruch, der jedoch nicht mehr als der Maximalbeitrag der Kategorie betragen darf.</p>
<p>2.8 Mehrleistungen, die wegen der Begrenzung durch die Maximalbeiträge pro Kategorie nicht abgerechnet werden können, geben grundsätzlich keinen Anspruch auf Beiträge. Ausgenommen ist die Kompensation von Minderleistungen gemäss Punkt 2.9.</p>
<p>2.9 Werden in einer Leistungskategorie der Kurse und/oder bei den Treffpunkten zu wenig Leistungen erbracht, um den Maximalbeitrag abzurechnen, so können für den Differenzbetrag Mehrleistungen einer anderen Kurskategorie und/oder bei den Treffpunkten abgerechnet werden.</p> <p>Werden in der Leistungskategorie LUFEB zu wenig Leistungen erbracht um den Maximalbetrag der Kategorie abzurechnen, so können für den Differenzbetrag Mehrleistungen in der Leistungskategorie Medien und Publikationen abgerechnet werden.</p> <p>Werden in den Leistungskategorien Medien und Publikationen oder Sozialberatung zu wenig Leistungen erbracht um den Maximalbetrag der jeweiligen Kategorie abzurechnen, kann der Differenzbetrag nicht durch andere Leistungen kompensiert werden und fliesst in den Fonds Art. 74 (Punkt 3).</p>
<p>2.10 Die Auszahlung der IV-Beiträge erfolgt jährlich in zwei Pauschalen in der Höhe der vereinbarten Maximalbeiträge. Ein Teil der letzten Pauschale im 4. Vertragsjahr im Betrag von 20% des jährlichen IV-Beitrages wird zurückbehalten, bis die Vertragsperiode abgerechnet ist. Wurden zu wenige Leistungen erbracht für den Anspruch auf die Maximalbeiträge, wird die Differenz mit der zurückbehaltenen Pauschale verrechnet. Soweit eine Verrechnung nicht möglich ist, sind die Beiträge zurückzuerstatten. Die verrechneten oder zurückerstatteten Beiträge fliessen in den Fonds Art. 74.</p>
<p>3. AUSGLEICHS- UND ENTWICKLUNGS-FONDS ART. 74 IVG</p>
<p>3.1 Zum Vollzug des Beitragssystems nach Art. 74 IVG und der damit verbundenen Mittelverteilung wird ein Fonds geschaffen. Ihm werden die nicht an die Mitgliedervereine oder die anderen Vertragspartner ausgeschütteten Beiträge zugewiesen. Er dient der verbesserten Bedarfsabdeckung sowie der Leistungsentwicklung.</p>
<p>3.2 Die Äufnung des Fonds erfolgt durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Rückerstattungen gemäss Ziffer 2.10</li> <li>b) Rückerstattungen aufgrund von Vorgaben des Bundesamtes für Sozialversicherungen, beispielsweise betreffend Eigenleistungsfähigkeit.</li> <li>c) Beiträge der Vereine resp. Vertragspartner. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag der Kommission 74.</li> <li>d) Vom BSV gewährte zusätzliche Beiträge, die nicht für bestimmte Leistungen vorgesehen sind.</li> </ol>

<p>3.3 Der Fonds ist für folgende Zwecke zu verwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Unterstützung und Förderung von Vereinen und Vertragspartnern, die ihre Leistungen effizient erbringen und ihr Angebot entsprechend einer erhöhten Nachfrage oder neuen Bedürfnissen ausbauen.</li> <li>b) Unterstützung und Förderung von Vereinen und Vertragspartnern, die bisher nicht subventionierte Leistungen erbringen oder ihr Angebot entsprechend einer erhöhten Nachfrage oder neuen Bedürfnissen ausbauen.</li> <li>c) Finanzierung von Projekten, insbesondere zur Entwicklung neuer Leistungsangebote, sofern für diese keine Drittfinanzierung gefunden werden kann.</li> </ul>
<p>3.4 Die Verwendung der Fondsgelder erfolgt gemäss den nachstehenden Grundsätzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Delegiertenversammlung genehmigt ein Globalbudget auf Antrag der Kommission 74. Diese stimmt ihren Antrag mit dem Zentralvorstand ab zwecks Berücksichtigung verbandspolitisch gewählter Prioritäten.</li> <li>b) Im Rahmen dieses Budgets entscheidet die Kommission 74 abschliessend über die Gewährung von Beiträgen, in der Regel auf Gesuch der Vertragspartner hin. Die Kommission 74 kann jedoch aus eigener Initiative einzelnen Vereinen oder Vertragspartnern Entwicklungsmassnahmen vorschlagen und - im Einvernehmen mit den Partnern - Beiträge gewähren.</li> </ul>
<p>4. KOMMISSION 74</p> <p>4.1 Die Kommission 74 wird von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Zentralvorstandes auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Kommission wird wie folgt zusammengesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) 1 Mitglied des Zentralvorstandes als PräsidentIn</li> <li>b) 4 - 6 Mitglieder aus dem Kreis der Vereine und Vertragspartner, wovon höchstens die Hälfte angestellte GeschäftsführerInnen</li> </ul> <p>Die Kommission kann bei Bedarf und mit Zustimmung des Zentralvorstandes externe Fachleute beiziehen. <b>insieme</b> Schweiz gibt ein Budget vor und übernimmt in diesem Rahmen die Entschädigung für die externe Beratung.</p>
<p>4.2 Die Kommission 74 hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verbindliche Festlegung von Verfahren, Formularen, Terminen für die Abwicklung der UV und des Reporting, auf Antrag der Geschäftsstelle.</li> <li>b) Entscheidungen bei Uneinigkeiten über Vertragsinhalte der UV gemäss Ziffer 2.5.</li> <li>c) Antragstellung an die Delegiertenversammlung für: <ul style="list-style-type: none"> <li>1) Beiträge der Mitgliedervereine und weiterer Vertragspartner gemäss Ziffer 3.2 Buchstabe b)</li> <li>2) Globalbudget, Rechnung und Jahresbericht des Fonds</li> <li>3) Änderungen des vorliegenden Mittelverteilungsreglements.</li> </ul> </li> <li>d) Entscheide über die Verwendung der Fondsgelder gemäss Ziffer 3.4</li> <li>e) Erlass einer Gebührenordnung zu den Gebühren gemäss Ziffer 2.3. Gebührenpflichtig sind insbesondere die Nichteinhaltung von Terminen sowie die unsachgemässe bzw. unvollständige Lieferung von Informationen, insbesondere bei dem UV und beim Reporting. Die Kommission legt diese Gebühren im Einzelfall gemäss Gebührenordnung fest.</li> <li>f) Entscheid im Einzelfall über weitere Kompensationsmöglichkeiten im Rahmen der Vorgaben des Bundesamtes für Sozialversicherungen, die über Punkt 2.9 hinausgehen.</li> </ul>
<p>4.3 Die Kommission tagt nach Bedarf, mindestens aber 1mal pro Jahr. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen. Der Präsident/die Präsidentin hat den Stichentscheid.</p> <p>Die Mitglieder der Kommission 74 haben in den Ausstand zu treten, wenn bei einem Entscheid auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einem Verein oder Vertragspartner Interessenkollisionen bestehen.</p>
<p>4.4 Die Kommission 74 ist grundsätzlich der Delegiertenversammlung gegenüber verantwortlich. In verbandspolitisch relevanten Fragen stimmt sie sich mit dem Zentralvorstand ab. Sie wird von der Geschäftsstelle fachlich, organisatorisch und administrativ betreut.</p>

5. Dieses Reglement, insbesondere die Ziffern 2.6, 2.7, 2.8 und 2.9, werden spätestens nach Ablauf jeder Vertragsperiode überprüft und den neuen Gegebenheiten angepasst.

Genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 21. November 2020.

*Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 15. November 2014.*